

## Allgemeine Hinweise an die Anforderungen eines abzuschließenden Risswerks



Nach § 10 Abs. 2 Pkt. 2(2) der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV vom 19.12.1986) hat der Unternehmer „sicherzustellen, dass...spätestens mit der Einstellung des Betriebes oder der Einreichung des Abschlussbetriebsplanes das Risswerk zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes vollständig nachgetragen und abgeschlossen wird“.

Gemäß der Richtlinie des damaligen Landesbergamtes für abzuschließende Risswerke vom 03.12.2001 nach der MarkschBergV kann mit dem Abschluss eines Risswerks ein besonderer Aufwand verbunden sein. Insbesondere im Hinblick auf die spätere Nachnutzung ehemals bergbaulich in Anspruch genommener Flächen sind gegenüber einer normalen Nachtragung ggf. zusätzliche Informationen in das Risswerk aufzunehmen.

Für eine Erweiterung des Darstellungsumfangs kommen, sofern im Risswerk noch nicht enthalten, vorrangig in Betracht:

- Tagessituation bei der Einstellung des Betriebes einschließlich sichtbarer Endkonturen
- Maximalkonturen des Tagebaus
  - Endböschungssysteme, auch überkippte und unter Wasser liegende Böschungen
  - Liegendes mit Höhenangaben (Abstand je nach Liegendmorphologie max. 200m-Raster)
- in der Randleiste Aufnahme einer kurzen Betriebschronik (sofern für das Risswerk bisher kein Titelblatt angelegt wurde)
- Übersicht über die zeitliche Entwicklung und den räumlichen Aufbau der Verkipfungsbereiche (ggf. unter Angabe der Verkipfungstechnologie und der Art des Materials)
- verbliebene Brunnen, Bohrlöcher und untertägige Hohlräume mit sicherheitsrelevanten Angaben (z. B. vorhandener Ausbau, Verfüllung, Teufe etc.)
- unterirdisch verbliebene Reste von Bauwerken, Kabeln und Rohrleitungen etc. mit Höhenangaben, sofern vorhanden
- Flächen mit eingeschränkter Nachnutzbarkeit bzw. mit definiertem Restrisiko, insbesondere Bereiche mit verminderter Begehungs- bzw. Befahrungsmöglichkeit
- Sachverhalte, die einen Einfluss auf den Wasserhaushalt haben können, dazu zählen z.B. Altlastenverdachtsflächen, Müllverkippungsflächen etc.
- sonstige Sachverhalte, die einen Einfluss auf die Sicherheit bzw. auf die Nutzbarkeit der Tagesoberfläche haben könnten

Die zusätzlichen Elemente des Abschlussrisses können mit dem letzten Betriebszustand des Gewinnungs- bzw. Tagesrisses zusammen dargestellt werden, wenn dadurch die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Der genaue Darstellungsumfang ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Es wird deshalb empfohlen, hierzu mit dem LBGR zuvor eine Abstimmung zu führen.

Bezüglich des zu verwendenden Zeichenträgers/Zeichenmittel wird auf die Richtlinie des LBGR für abzuschließende Risswerke vom 03.12.2001 hingewiesen.

Für weitere Auskünfte zu den Hinweisen steht Ihnen Herr Hackl (Tel.: 0355/48640-430, e-Mail: [jürgen.hackl@lbgr.brandenburg.de](mailto:jürgen.hackl@lbgr.brandenburg.de)) oder Herr Tzschichholz (Tel.: 0355/48640-337; e-Mail: [volker.tzschichholz@lbgr.brandenburg.de](mailto:volker.tzschichholz@lbgr.brandenburg.de)) zur Verfügung.

Stand: 10. April 2013